

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 261/08 B

L 4 U 47/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 26 U 217/06 (SG Duisburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Dezember 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. Juli 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Deren Darlegung erfordert zunächst die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11*). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 181*).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger hat in seiner Beschwerdebegründung als Rechtsfrage formuliert,
"ob gegen geringes Entgelt tätige Trainer von nicht ausschließlich dem Berufssport zurechnenden Vereinsmannschaften bei Tätigkeiten außerhalb des eigentlichen Trainings und von Wettkämpfen einer versicherten Tätigkeit nachgehen und ob bundesweit übliche Abschlussveranstaltungen derartiger Mannschaften in versicherte und nicht versicherte Bestandteile zerlegt werden können / müssen".
- 4 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass dies nicht eine sondern zwei Fragen sind, und zum zweiten handelt es sich nicht um beantwortbare Rechtsfragen. Ob ein solcher Trainer einer versicherten Tätigkeit "nachgeht", hängt davon ab, welcher Tätigkeit er nachgeht. Ob eine (Abschluss-)Veranstaltung zerlegt werden kann oder muss, hängt von der Veranstaltung ab.
- 5 Hinsichtlich des ebenfalls gerügten Zulassungsgrundes Abweichung nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG fehlen jegliche nähere Darlegungen. Die Behauptung einer Unrichtigkeit des angefochtenen Urteils etwa wegen falscher Rechtsanwendung reicht nicht aus.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

